

Stadt Helmstedt  
Der Bürgermeister  
Schulen, Soziales und  
Jugend sowie Sport

28.02.2019

**B016/2019**

**Bekanntgabe**  
an den  
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

**Geschäftsordnung des Seniorenbeirates**

Gemäß den Richtlinien für die Wahlen des Seniorenbeirates der Stadt Helmstedt gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung und setzt den Rat und die Verwaltung davon in Kenntnis.

Anliegend wird die aktuelle Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Helmstedt vom 09.01.2019 zur Kenntnis gegeben.

Im Auftrage

gez. Thomas Bode

(Thomas Bode)

**Anlagen**

Geschäftsordnung  
des Seniorenbeirates der Stadt Helmstedt

§ 1  
Zusammensetzung

1. In der Stadt Helmstedt hat sich am 27.11.1992 ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Nach der Wahlordnung zur Seniorenbeiratswahl wird der Seniorenbeirat, der aus 11 Mitgliedern besteht, von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Ortsteile sollten im Seniorenbeirat vertreten sein.  
Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden parallel zu den Stadtratswahlen jeweils für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.
3. Die Richtlinien und die Wahlordnung zur Seniorenbeiratswahl vom 17.10.2018 sind Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 2  
Vorstand, Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine/n 1. und 2. Stellvertreterin/Stellvertreter, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenwart/in. Die weiteren Mitglieder des Seniorenbeirates sind Beisitzer. Sie sollen mit bestimmten Funktionen besetzt werden. Die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand.
2. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Seniorenbeirat setzt die Delegiertenversammlung, den Rat und die Verwaltung der Stadt Helmstedt über die Geschäftsordnung in Kenntnis.
3. Eine schriftlich begründete und zeitlich begrenzte Abwesenheit eines Beiratsmitgliedes bis zu drei Monaten ist möglich. Danach kehrt das Beiratsmitglied in sein Amt zurück, sofern keine anderweitige schriftliche Äußerung vorliegt. Im Fall des Rücktritts ist dies durch eindeutige schriftliche Kündigung dem Seniorenbeirat mitzuteilen.

§ 3  
Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bürger gegenüber Rat, Verwaltung und der Öffentlichkeit wahr.
2. Der Seniorenbeirat ist in beratender Funktion gegenüber den Ratsausschüssen und den Trägern von Alten-/Pflegeinstitutionen im gesamten Bereich der Hilfe für ältere Menschen und Seniorengruppen tätig. Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern von Alten-/Pflegeinstitutionen im gesamten Bereich der Hilfe für ältere Menschen.  
Er steht Jedem in persönlicher Beratung und zur Vermittlung von Anregungen, Initiativen und Hilfen zur Verfügung. Zu diesem Zweck hält der Seniorenbeirat regelmäßig Sprechstunden für Helmstedter Senioren ab.

Er strebt Kontakte zu allen Altersgruppen an.  
Der Seniorenbeirat betreibt keine eigene Altenarbeit.  
Mitarbeit bei einer sinnvollen Entwicklung eines Hilfekonzeptes für ältere Menschen der Stadt Helmstedt ist für den Seniorenbeirat selbstverständlich.  
Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er steht allen Seniorinnen und Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenlos und verschwiegen zur Verfügung.

#### §4 Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat tagt in der Regel jeden Monat bzw. nach Bedarf.
2. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern hat der Sitzungsleiter die Öffentlichkeit auszuschließen.
3. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Seniorenbeirates ist eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung des Seniorenbeirates einzuberufen.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.
5. Der Seniorenbeirat kann beratende Mitglieder bestimmen.
6. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### § 5 Einberufung/Tagesordnung

1. Die/der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter – legt die Tagesordnung für die Beiratssitzung fest. Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt die Beiratsmitglieder in der Regel schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage (Poststempel bzw. Email-Versendedatum) und kann in Eilfällen unter Angabe der Gründe bis auf zwei Tage verkürzt werden.
2. Dringlichkeitsanträge sollten bei Sitzungsbeginn vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
3. Wer an der Teilnahme an einer Beiratssitzung verhindert ist, sollte die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter unterrichten.

#### § 6 Verfahren/Anhörungen

1. Der Seniorenbeirat kann Arbeitskreise bilden und Mitglieder in andere Arbeitskreise entsenden.
2. Es können zu den vom Seniorenbeirat gebildeten Arbeitskreisen mit Zustimmung des Seniorenbeirates beratende andere Personen hinzugezogen werden.
3. Die Arbeitskreise müssen ihre Arbeitsergebnisse in einer Niederschrift festlegen und sie dem Seniorenbeirat vorlegen, bei dem die Entscheidung über die weitere Behandlung liegt.
4. Abstimmungen im Seniorenbeirat erfolgen offen, auf Antrag geheim. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder,

bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Wahlen im Seniorenbeirat gelten die vorstehenden Festlegungen entsprechend.

5. Über die Verwendung von öffentlichen Mitteln oder sonstigen Geldeingängen ist ordnungsgemäß Rechnung zu führen und deren Verwendung zu belegen.
6. Zur Verfügung über die Mittel des Seniorenbeirates sind der Vorstand und die Kassensachverständige/der Kassensachverständige jeweils allein berechtigt.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Tag, die Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen ersichtlich sind.
8. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Seniorenbeirates spätestens zehn Tage vor dem nächsten Sitzungstermin zuzustellen.

## §7

### Zusammenarbeit

1. Der Seniorenbeirat pflegt mit Rat und Verwaltung der Stadt Helmstedt eine enge Zusammenarbeit hinsichtlich aller die ältere Generation interessierenden Projekte und Probleme. Die Verwaltung der Stadt Helmstedt stellt eine rechtzeitige und umfassende Information des Seniorenbeirates sicher. In den Fachausschüssen der Stadt Helmstedt macht der Seniorenbeirat von seinem Anhörungs- und Beratungsrecht Gebrauch.
2. Der Seniorenbeirat in der Stadt Helmstedt hat auf der Ebene des Landesseniorenbeirates einen stimmberechtigten Vertreter. Dieser ist in der Regel der Vorsitzende des Seniorenbeirates. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit der Bundesgemeinschaft der Seniorenvertretungen. Über die Teilnahme an diesem Gremium bemüht sich der Seniorenbeirat, Anregungen und Vorschläge für die Anliegen der älteren Generation noch besser bei der Landesregierung und Bundesregierung einzubringen.

## § 8

### Datenschutz

1. Der Datenschutz ist zu gewährleisten. Über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Seniorenbeirates bekanntgeworden sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren.
2. Für die interne Bearbeitung der persönlichen Daten sowie die Verwendung in einem Email-Verteiler sind ausdrückliche Zustimmungen einzuholen.

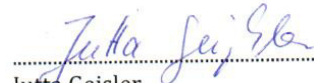
## § 9


### Inkrafttreten

1. Vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Seniorenbeirat beschlossen und tritt am 09.01.2019 in Kraft.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

Helmstedt, den 09.01.2019

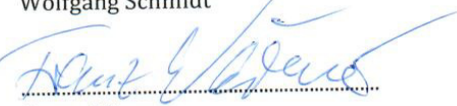
  
.....  
Hans-Joachim Beber

  
.....  
Jutta Geisler

  
.....  
Hartmut Mesel

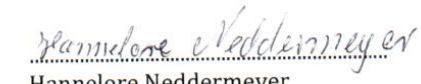
  
.....  
Ulrich Ochsendorf


  
.....  
Wolfgang Schmidt

  
.....  
Franz Wärmer

  
.....  
Wolfgang Diedrich

  
.....  
Reiner Lohrengel

  
.....  
Hannelore Neddermeyer

  
.....  
Rainer Polk

  
.....  
Werner Stute